
1968
KALENDER FÜR
HAFEN UND UMSCHLAG
cm 0
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
Zoll 0
1
2
3



EUROPA
DEUTSCHLAND
ISLAND
NEUSEELAND
RUMÄNIEN
ARGENTINIEN
FINNLAND
ISRAEL
NIEDERLANDE
SCHWEDEN
AUSTRALIEN
FRANKREICH
ITALIEN
NORWEGEN
SCHWEIZ
BELGIEN
GHANA
JAPAN
ÖSTERREICH
SPANIEN
BRASILIEN
GRIECHENLAND
JUGOSLAWIEN
PAKISTAN
SUDAN
BURMA
GROSSBRITANNIEN
KANADA
PANAMA
SÜDAFRIK. UNION
CHILE
INDIEN
LIBANON
PERU
TSCHECHOSLOWAKEI
CHINES. VOLKS. REP.
INDONESIEN
LIBERIA
PHILIPPINEN
TÜRKEI
CHINA (NATIONAL)
IRAN
LIBYEN
POLEN
UdSSR
DÄNEMARK
IRLAND
MAROKKO
PORTUGAL
USA
QUARANTÄNE Fl.
BLAUER PETER
ZOLL (ABGEFERTIGT)
PULVERFLAGGE
JOLLENFÜHRER
34
Helft Unfälle verhüten!
Es gibt immer einen sicheren Weg

Die schon seit Jahren von uns herausgegebenen Hafenkalender haben eine gute Aufnahme bei den im Hafen Tätigen gefunden. Auf Wunsch vieler Benutzer des Kalenders haben wir diesmal für die täglichen Eintragungen mehr Raum geschaffen. Der Kalender fordert auch für das Jahr 1968 unsere Versicherten in den See- und Binnenhäfen zur tätigen Mithilfe bei der Verhütung von Unfällen auf. Es geht nach wie vor darum, das im Hinblick auf die bestehenden Unfallgefahren dringend erforderliche Gefahrenbewußtsein bei allen an den Umschlagsarbeiten Beteiligten zu wecken.

Der Kalender enthält einen Anhang, der manches Wissenswerte für die sichere Durchführung der Arbeit sowie Angaben für den privaten Gebrauch bringt.

Wir hoffen, daß das Büchlein zu Ihrem treuen Begleiter durch das Jahr 1968 wird, für das wir Ihnen Gesundheit und Erfolg wünschen.

Schließlich möchten wir nicht versäumen, allen denjenigen zu danken, die in der vergangenen Zeit durch tatkräftige Unterstützung und durch ihr Verhalten dazu beigetragen haben, Unfälle zu verhüten.

Ihre Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft

Wichtige Anschriften und Rufnummern:

Name: ____________________

Wohnung: ____________ Tel.: ________

Betrieb: ____________ Tel.: ________

Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft: ____________ Tel.: ________

Arzt: ____________ Tel.: ________

Krankenwagen: ____________ Tel.: ________

Polizei, Überfall: ____________ Tel.: ________

Bei Unfällen zu benachrichtigen: ____________ Tel.: ________

Feuer: ____________ Tel.: ________

Sonstiges: ____________________

____

____

____

____

1968

	Januar	Februar	März
So	7 14 21 28	4 11 18 25	3 10 17 24 31
Mo	1 8 15 22 29	5 12 19 26	4 11 18 25
Di	2 9 16 23 30	6 13 20 27	5 12 19 26
Mi	3 10 17 24 31	7 14 21 28	6 13 20 27
Do	4 11 18 25	1 8 15 22 29	7 14 21 28
Fr	5 12 19 26	2 9 16 23	1 8 15 22 29
Sa	6 13 20 27	3 10 17 24	2 9 16 23 30

	April	Mai	Juni
So	7 14 21 28	5 12 19 26	2 9 16 23 30
Mo	1 8 15 22 29	6 13 20 27	3 10 17 24
Di	2 9 16 23 30	7 14 21 28	4 11 18 25
Mi	3 10 17 24	1 8 15 22 29	5 12 19 26
Do	4 11 18 25	2 9 16 23 30	6 13 20 27
Fr	5 12 19 26	3 10 17 24 31	7 14 21 28
Sa	6 13 20 27	4 11 18 25	1 8 15 22 29

	Juli	August	September
So	7 14 21 28	4 11 18 25	1 8 15 22 29
Mo	1 8 15 22 29	5 12 19 26	2 9 16 23 30
Di	2 9 16 23 30	6 13 20 27	3 10 17 24
Mi	3 10 17 24 31	7 14 21 28	4 11 18 25
Do	4 11 18 25	1 8 15 22 29	5 12 19 26
Fr	5 12 19 26	2 9 16 23 30	6 13 20 27
Sa	6 13 20 27	3 10 17 24 31	7 14 21 28

	Oktober	November	Dezember
So	6 13 20 27	3 10 17 24	1 8 15 22 29
Mo	7 14 21 28	4 11 18 25	2 9 16 23 30
Di	1 8 15 22 29	5 12 19 26	3 10 17 24 31
Mi	2 9 16 23 30	6 13 20 27	4 11 18 25
Do	3 10 17 24 31	7 14 21 28	5 12 19 26
Fr	4 11 18 25	1 8 15 22 29	6 13 20 27
Sa	5 12 19 26	2 9 16 23 30	7 14 21 28

1969

	Januar	Februar	März
So	5 12 19 26	2 9 16 23	2 9 16 23 30
Mo	6 13 20 27	3 10 17 24	3 10 17 24 31
Di	7 14 21 28	4 11 18 25	4 11 18 25
Mi	1 8 15 22 29	5 12 19 26	5 12 19 26
Do	2 9 16 23 30	6 13 20 27	6 13 20 27
Fr	3 10 17 24 31	7 14 21 28	7 14 21 28
Sa	4 11 18 25	1 8 15 22	1 8 15 22 29

	April	Mai	Juni
So	6 13 20 27	4 11 18 25	1 8 15 22 29
Mo	7 14 21 28	5 12 19 26	2 9 16 23 30
Di	1 8 15 22 29	6 13 20 27	3 10 17 24
Mi	2 9 16 23 30	7 14 21 28	4 11 18 25
Do	3 10 17 24	1 8 15 22 29	5 12 19 26
Fr	4 11 18 25	2 9 16 23 30	6 13 20 27
Sa	5 12 19 26	3 10 17 24 31	7 14 21 28

	Juli	August	September
So	6 13 20 27	3 10 17 24 31	7 14 21 28
Mo	7 14 21 28	4 11 18 25	1 8 15 22 29
Di	1 8 15 22 29	5 12 19 26	2 9 16 23 30
Mi	2 9 16 23 30	6 13 20 27	3 10 17 24
Do	3 10 17 24 31	7 14 21 28	4 11 18 25
Fr	4 11 18 25	1 8 15 22 29	5 12 19 26
Sa	5 12 19 26	2 9 16 23 30	6 13 20 27

	Oktober	November	Dezember
So	5 12 19 26	2 9 16 23 30	7 14 21 28
Mo	6 13 20 27	3 10 17 24	1 8 15 22 29
Di	7 14 21 28	4 11 18 25	2 9 16 23 30
Mi	1 8 15 22 29	5 12 19 26	3 10 17 24 31
Do	2 9 16 23 30	6 13 20 27	4 11 18 25
Fr	3 10 17 24 31	7 14 21 28	5 12 19 26
Sa	4 11 18 25	1 8 15 22 29	6 13 20 27



Mit hochgestelltem Lastaufnahmemittel darf die Last nur zum Auf- und Absetzen verfahren werden.

Januar

		Schichtplan			
		1	2	3	4
1 Mo	Neujahr				
2 Di					
3 Mi					
4 Do					
5 Fr					
6 Sa					
7 So					

Januar

		Schichtplan			
		1	2	3	4
8 Mo					
9 Di					
10 Mi					
11 Do					
12 Fr					
13 Sa					
14 So					
15 Mo					
16 Di					
17 Mi					
18 Do					
19 Fr					

Januar

		Schichtplan 1	2	3	4
20 Sa					
21 So					
22 Mo					
23 Di					
24 Mi					
25 Do					
26 Fr					
27 Sa					
28 So					
29 Mo					
30 Di					
31 Mi					

Nur einwandfreie, gekennzeichnete und regelmäßig geprüfte Ketten verwenden.



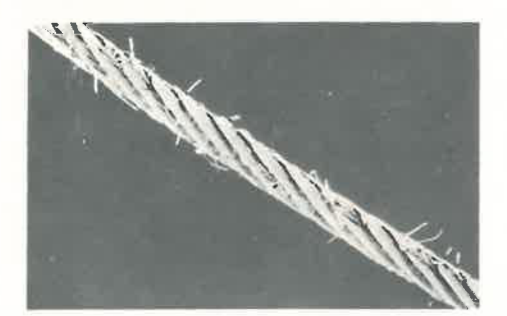


Das Verkürzen darf nicht durch Knoten, sondern muß durch Verkürzungsklauen erfolgen.





Vorsicht bei Frostwetter — durch Kälte wird die Tragfähigkeit der Kette stark herabgesetzt.



Verminderte Tragfähigkeit und Verletzungsgefahr.
Dieses Drahtseil hätte schon lange abgelegt werden müssen.

Februar

		Schichtplan 1	2	3	4
1 Do					
2 Fr					
3 Sa					
4 So					
5 Mo					
6 Di					
7 Mi					

Februar

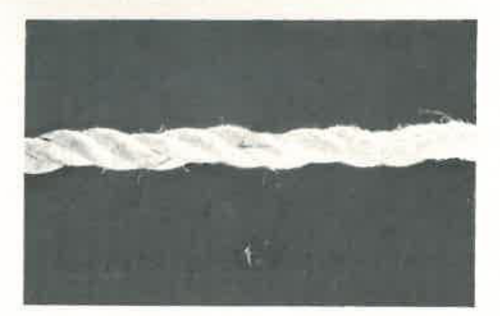
		Schichtplan 1	2	3	4
8 Do					
9 Fr					
10 Sa					
11 So					
12 Mo					
13 Di					
14 Mi					
15 Do					
16 Fr					
17 Sa					
18 So					
19 Mo					

Februar

		Schichtplan 1	2	3	4
20 Di					
21 Mi					
22 Do					
23 Fr					
24 Sa					
25 So					
26 Mo					
27 Di					
28 Mi					
29 Do					



Auch der wasserseitige Transport von Gütern aller Art im Hafen wird den modernen Erfordernissen angepaßt, um größere Beförderungs- und Umschlagsleistungen zu erzielen.



Ein solches Seil ist auszumustern.
Nur einwandfreie Seile verwenden.

März

		Schichtplan			
		1	2	3	4
1 Fr					
2 Sa					
3 So					
4 Mo					
5 Di					
6 Mi					
7 Do					

März

		Schichtplan			
		1	2	3	4
8 Fr					
9 Sa					
10 So					
11 Mo					
12 Di					
13 Mi					
14 Do					
15 Fr					
16 Sa					
17 So					
18 Mo					
19 Di					

März

		Schichtplan			
		1	2	3	4
20 Mi					
21 Do					
22 Fr					
23 Sa					
24 So					
25 Mo					
26 Di					
27 Mi					
28 Do					
29 Fr					
30 Sa					
31 So					



Das Fahren mit Gabelstaplern auf hölzernen Lukendeckeln ist grundsätzlich untersagt. Derartige Lukendeckel sind nicht für so hohe Punktbelastungen bemessen.



Flurförderzeuge dürfen nicht vor Schienenfahrzeuge gespannt werden; Wagen jeder Art dürfen mit ihnen nicht gedrückt werden. Das Verbot gilt nicht für solche Geräte, die für diese Zwecke besonders gebaut oder eingerichtet sind.

April

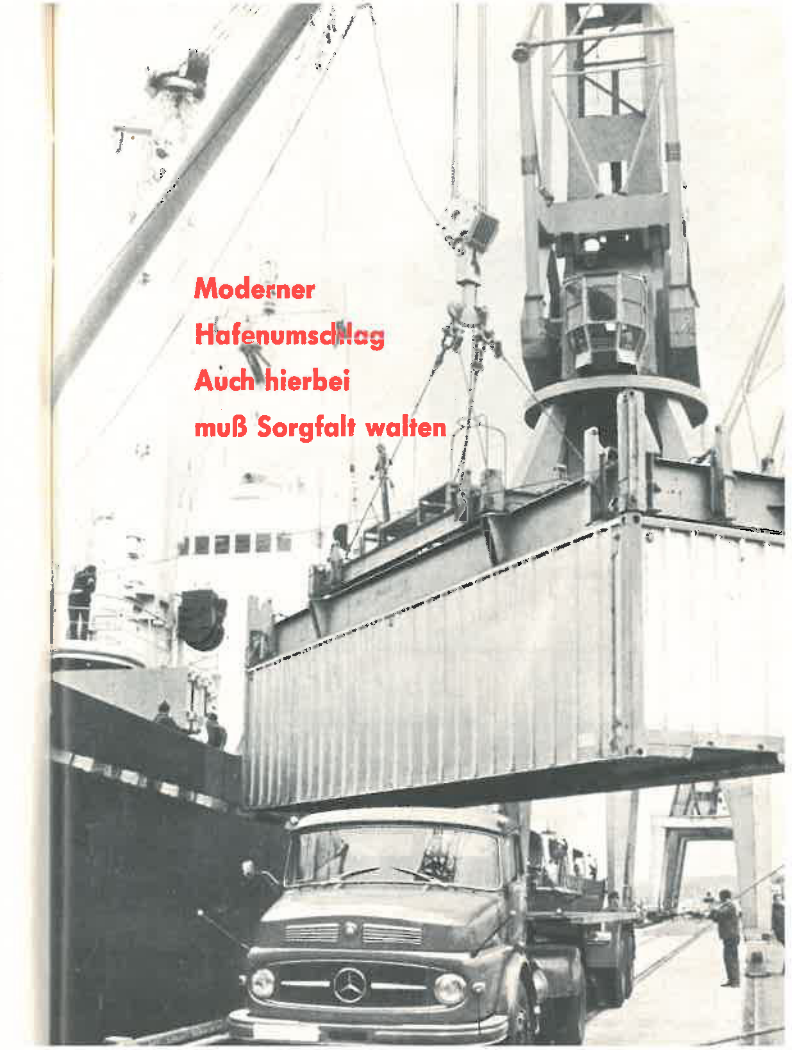
		Schichtplan 1	2	3	4
1 Mo					
2 Di					
3 Mi					
4 Do					
5 Fr					
6 Sa					
7 So					

April

		Schichtplan 1	2	3	4
8 Mo					
9 Di					
10 Mi					
11 Do					
12 Fr	Karfreitag				
13 Sa					
14 So	Ostersonntag				
15 Mo	Ostermontag				
16 Di					
17 Mi					
18 Do					
19 Fr					

April

		Schichtplan			
		1	2	3	4
20 Sa					
21 So					
22 Mo					
23 Di					
24 Mi					
25 Do					
26 Fr					
27 Sa					
28 So					
29 Mo					
30 Di					





Ist er wohl mit seiner Arbeit zufrieden? Es sieht nicht so aus!
Auch verschiedenartiges Umschlagsgut ist so auf der Palette zu stapeln und zu sichern, daß es nicht herunterfallen kann.

Mai

		Schichtplan 1	2	3	4
1 Mi	Tag der Arbeit				
2 Do					
3 Fr					
4 Sa					
5 So					
6 Mo					
7 Di					

Mai

		Schichtplan 1	2	3	4
8 Mi					
9 Do					
10 Fr					
11 Sa					
12 So					
13 Mo					
14 Di					
15 Mi					
16 Do					
17 Fr					
18 Sa					
19 So					

Mai

		Schichtplan			
		1	2	3	4
20 Mo					
21 Di					
22 Mi					
23 Do	Christi Himmelfahrt				
24 Fr					
25 Sa					
26 So					
27 Mo					
28 Di					
29 Mi					
30 Do					
31 Fr					





Der Metallbarrenstapel ist kein Ruheplatz

Juni

		Schichtplan			
		1	2	3	4
1 Sa					
2 So	Pfingstsonntag				
3 Mo	Pfingstmontag				
4 Di					
5 Mi					
6 Do					
7 Fr					

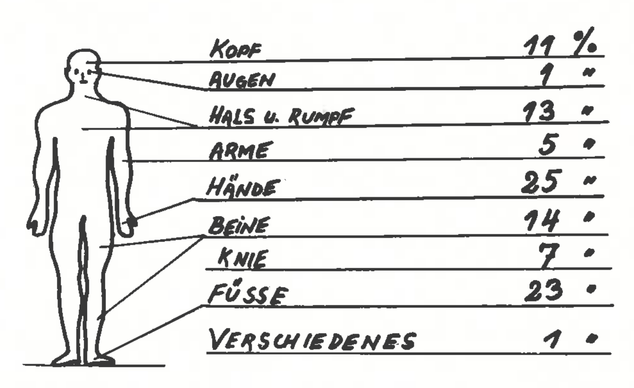
Juni

		Schichtplan			
		1	2	3	4
8 Sa					
9 So					
10 Mo					
11 Di					
12 Mi					
13 Do					
14 Fr					
15 Sa					
16 So					
17 Mo	Tag der deutschen Einheit				
18 Di					
19 Mi					

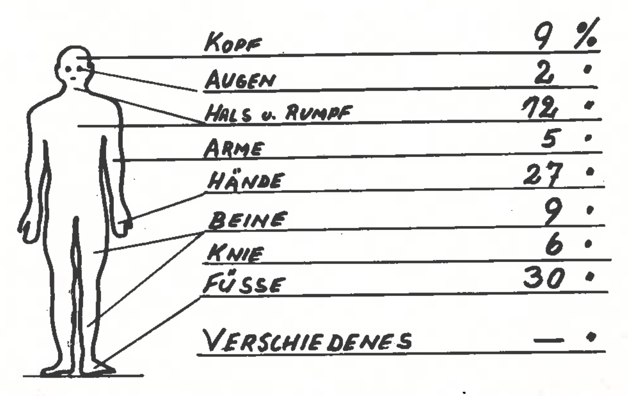
Juni

		Schichtplan 1	2	3	4
20 Do					
21 Fr					
22 Sa					
23 So					
24 Mo					
25 Di					
26 Mi					
27 Do					
28 Fr					
29 Sa					
30 So					

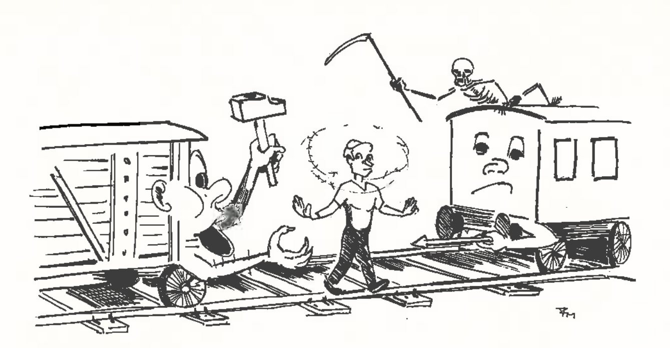
Diese Unfallstatistiken zeigen, welche Körperteile am meisten gefährdet sind:



Unfälle an Bord



Unfälle an Kai, Rampe und Schuppen.



Nicht durch Waggonlücken laufen.
Hier lauert der Tod!

Juli

		Schichtplan			
		1	2	3	4
1 Mo					
2 Di					
3 Mi					
4 Do					
5 Fr					
6 Sa					
7 So					

Juli

		Schichtplan			
		1	2	3	4
8 Mo					
9 Di					
10 Mi					
11 Do					
12 Fr					
13 Sa					
14 So					
15 Mo					
16 Di					
17 Mi					
18 Do					
19 Fr					

Juli

		Schichtplan 1	2	3	4
20 Sa					
21 So					
22 Mo					
23 Di					
24 Mi					
25 Do					
26 Fr					
27 Sa					
28 So					
29 Mo					
30 Di					
31 Mi					



Sinnvolle Mechanisierung im Hafenumschlag verkürzt die Lösch- und Ladezeiten und mindert die Unfallgefahr.



Gute Schnürung —
Sicherer Anschlag.

August

		Schichtplan 1	Schichtplan 2	Schichtplan 3	Schichtplan 4
1 Do					
2 Fr					
3 Sa					
4 So					
5 Mo					
6 Di					
7 Mi					

August

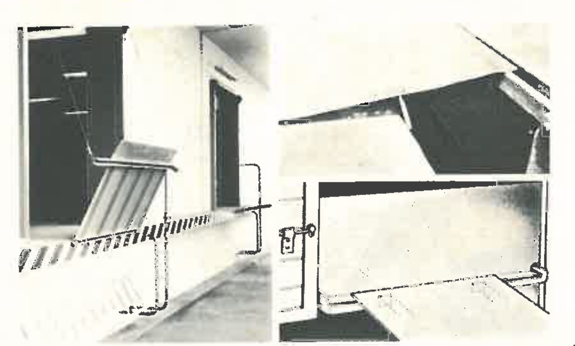
		Schichtplan 1	Schichtplan 2	Schichtplan 3	Schichtplan 4
8 Do					
9 Fr					
10 Sa					
11 So					
12 Mo					
13 Di					
14 Mi					
15 Do					
16 Fr					
17 Sa					
18 So					
19 Mo					

August

		Schichtplan			
		1	2	3	4
20 Di					
21 Mi					
22 Do					
23 Fr					
24 Sa					
25 So					
26 Mo					
27 Di					
28 Mi					
29 Do					
30 Fr					
31 Sa					



Lastschutzgitter und Fahrerschutzbügel bieten Sicherheit.



Ladebleche müssen genügend breit und so stark oder unterstützt sein, daß beim Betreten und Befahren ein Brechen, Kippen, Abrutschen und größere Schwankungen ausgeschlossen sind.

September

		Schichtplan			
		1	2	3	4
1 So					
2 Mo					
3 Di					
4 Mi					
5 Do					
6 Fr					
7 Sa					

September

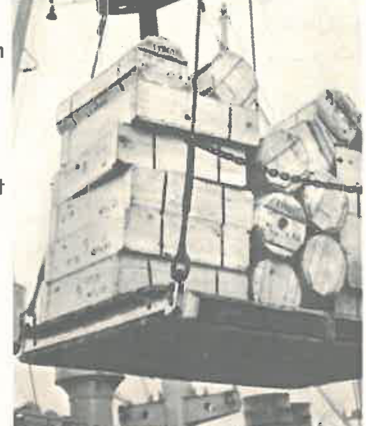
		Schichtplan			
		1	2	3	4
8 So					
9 Mo					
10 Di					
11 Mi					
12 Do					
13 Fr					
14 Sa					
15 So					
16 Mo					
17 Di					
18 Mi					
19 Do					

September

		Schichtplan 1	2	3	4
20 Fr					
21 Sa					
22 So					
23 Mo					
24 Di					
25 Mi					
26 Do					
27 Fr					
28 Sa					
29 So					
30 Mo					



Beim **Palettengeschirr** ist darauf zu achten, daß das Ladegut gegen Herabfallen gesichert ist. Eine Art der Sicherung ist die Verwendung von Quetschbrettern, die auf die oberste Lage eingestellt werden.



Ketten bieten keine wirksame Sicherung, abgesehen davon, daß diese Hieve an sich schon leichtsinnig gepackt ist.



**Langes Haar
und hoher Saum —
oh, Decksmann,
denk' an die im Raum!**

Oktober

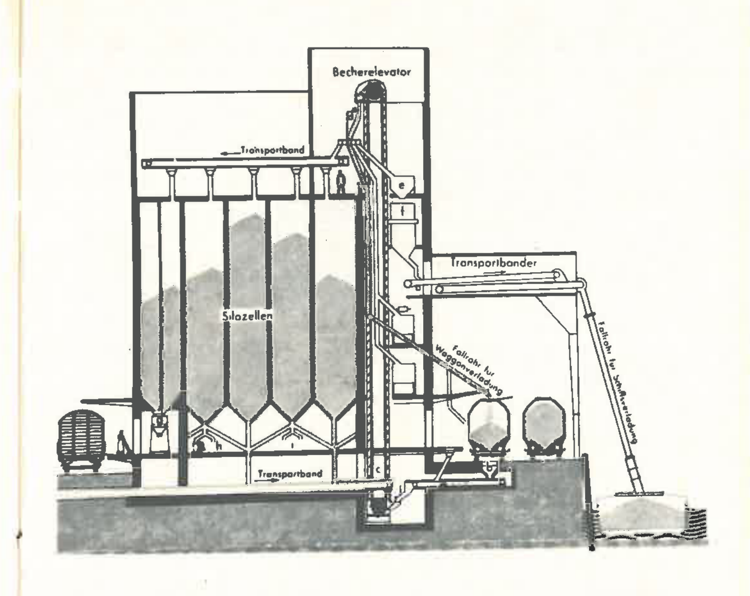
		Schichtplan			
		1	2	3	4
1 Di					
2 Mi					
3 Do					
4 Fr					
5 Sa					
6 So					
7 Mo					

Oktober

		Schichtplan			
		1	2	3	4
8 Di					
9 Mi					
10 Do					
11 Fr					
12 Sa					
13 So					
14 Mo					
15 Di					
16 Mi					
17 Do					
18 Fr					
19 Sa					

Oktober

		Schichtplan			
		1	2	3	4
20 So					
21 Mo					
22 Di					
23 Mi					
24 Do					
25 Fr					
26 Sa					
27 So					
28 Mo					
29 Di					
30 Mi					
31 Do					



Auch ein Silobetrieb birgt Unfallgefahren, und zwar

1. durch das auslaufende Lagergut
2. durch Brücken- und Wandbildung
3. durch Kohlendioxyd (auch Kohlensäure genannt)
4. durch Brand und Explosion infolge Staub
5. durch Schädlingsbekämpfungsmittel

Darum stets die Unfallverhütungsvorschrift für Silos (UVV 21) beachten!



Schwerguttransport ist Millimeterarbeit.
Der Unternehmer hat eine zuverlässige Fachkraft als Aufsichtsführenden zu bestimmen.
Eine gute Verständigung mit dem Kranführer ist Voraussetzung für sicheres Arbeiten.

November

		Schichtplan			
		1	2	3	4
1 Fr					
2 Sa					
3 So					
4 Mo					
5 Di					
6 Mi					
7 Do					

November

		Schichtplan			
		1	2	3	4
8 Fr					
9 Sa					
10 So					
11 Mo					
12 Di					
13 Mi					
14 Do					
15 Fr					
16 Sa					
17 So					
18 Mo					
19 Di					

November

		Schichtplan 1	2	3	4
20 Mi	Buß- und Bettag				
21 Do					
22 Fr					
23 Sa					
24 So					
25 Mo					
26 Di					
27 Mi					
28 Do					
29 Fr					
30 Sa					



Diese Hieven sind gut gepackt
und sicher gestapelt.
Hier wird niemand
durch herabfallendes Gut verletzt.



Das Tuch der Krankentrage darf nicht mit einem durchgehenden Seil befestigt werden. Durch Verknotung an den einzelnen Ösen wird verhindert, daß sich das Seil bei Beschädigung durchziehen kann.

Dezember

		Schichtplan			
		1	2	3	4
1 So.					
2 Mo					
3 Di					
4 Mi					
5 Do					
6 Fr					
7 Sa					

Dezember

		Schichtplan			
		1	2	3	4
8 So					
9 Mo					
10 Di					
11 Mi					
12 Do					
13 Fr					
14 Sa					
15 So					
16 Mo					
17 Di					
18 Mi					
19 Do					

Dezember

		Schichtplan			
		1	2	3	4
20 Fr					
21 Sa					
22 So					
23 Mo					
24 Di					
25 Mi	1. Weihnachtstag				
26 Do	2. Weihnachtstag				
27 Fr					
28 Sa					
29 So					
30 Mo					
31 Di					



Das Befördern von Personen mit der Last oder dem Lastaufnahmeteil ist verboten.

In den meisten Fällen eine Reise ins Krankenhaus oder gar die letzte Reise.

Der Kampf gegen den Unfall

ist in unserer modernen Welt mit ihrer schnellen technischen Entwicklung eine unserer Hauptaufgaben geworden. Sie geht uns alle an – uns und auch Sie.

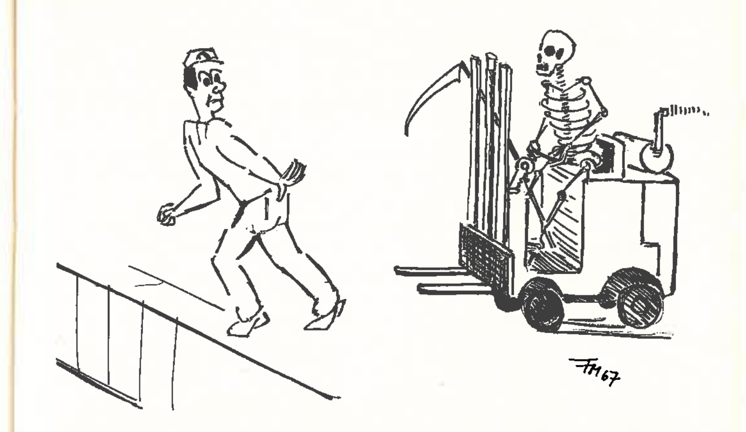
Es muß alles geschehen, um die Zahl der Unfälle zu senken und so auch Ihnen die Arbeitskraft zu erhalten. Geldsorgen durch Unfälle können wir Ihnen meistens abnehmen. Das ist nur eine Frage der finanziellen Möglichkeiten. Aber es gibt kein Mittel gegen das Leid, den Kummer und die Aufregungen, die ein Unfall mit sich bringt. Was nützt eine Rente, wenn Sie nach dem Unfall vielleicht nicht mehr in der Lage sind, voll zu arbeiten und mit sich und Ihren Mitmenschen unzufrieden sind? Das beste Kapital ist immer noch die Gesundheit. Denken Sie täglich bei Ihrer Arbeit daran!

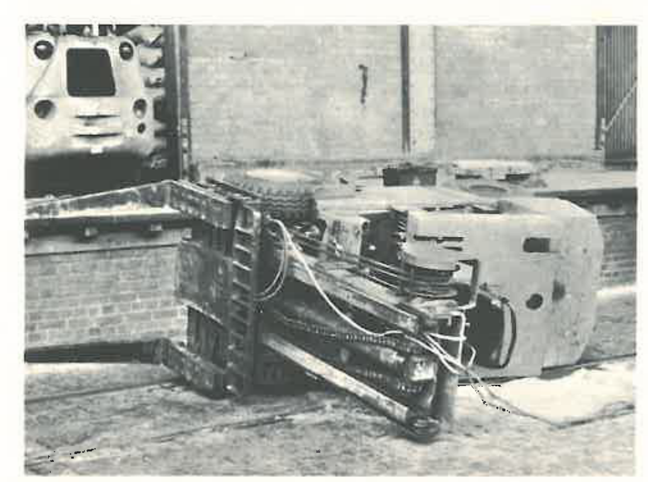
Wir alle müssen uns bemühen, zum Wohle aller schaffenden Menschen nicht nur die Not, die im Gefolge von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten auftreten kann, abzuwehren, sondern die Gefahren, die das Arbeitsleben mit sich bringt, in größtmöglichem Umfange auszuschalten. Diesem Gedanken trägt auch das Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz Rechnung. Es hat manche Verbesserungen für die durch Arbeitsunfall verletzten Personen gebracht und uns auf dem Gebiet der Unfallverhütung neue Aufgaben gestellt.

Andererseits hat das Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz auch zu einer weniger angenehmen Maßnahme gegriffen. Es hat zwingend vorgeschrieben, daß gegen Mitglieder und Versicherte Ordnungsstrafen verhängt werden müssen, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Unfallverhütungsvorschriften verstoßen.

Doch leider passiert dies sehr häufig; das wissen Sie genau so gut wie wir selbst. Wir wollen Sie auf diese Bestimmungen auch nicht deshalb hinweisen, um Ihnen Strafe anzudrohen, sondern um Sie vor Strafe zu bewahren.

Vielleicht sind Sie nicht immer mit den von uns getroffenen Maßnahmen einverstanden. Bitte haben Sie aber Verständnis für unsere Bemühungen. Diese sind nur getragen von dem Gedanken, Sie vor Unglück zu schützen und Sie Ihrer Familie zu erhalten.





Beim Verlassen eines Staplers müssen der Motor abgestellt, die Bremse festgesetzt und der Schalt- oder Zündschlüssel abgezogen sein.

Auszug aus der Unfallverhütungsvorschrift 1

Allgemeine Vorschriften

§ 2 (1) Der Unternehmer hat, soweit es nach dem Stand der Technik möglich ist, alle Baulichkeiten, Arbeitsstätten, Betriebseinrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu erhalten, daß die Versicherten gegen Unfälle und Berufskrankheiten (§ 551 der Reichsversicherungsordnung) geschützt sind. Solange die genannten Betriebsmittel Mängel aufweisen, die eine Gefahr für Leben und Gesundheit der Versicherten bedeuten, sind sie der Benutzung zu entziehen.

§ 11 Jeder Versicherte hat die Pflicht, die Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen und unter gewissenhafter Beachtung der ihm vom Unternehmer oder seinem Stellvertreter zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (§ 551 der Reichsversicherungsordnung) gegebenen besonderen Anweisungen und Belehrungen für seine und seiner Mitarbeiter Sicherheit zu sorgen. Versicherte, die ihm zur Hilfe oder Unterweisung zugeteilt sind, hat er auf die mit ihrer Beschäftigung verbundenen Gefahren und die in Frage kommenden Unfallverhütungsvorschriften aufmerksam zu machen. Er hat darauf zu achten, daß die Verhaltungsmaßregeln auch befolgt werden.

§ 12 (1) Auf dem Wege nach und von der Arbeitsstätte sind die behördlichen und sonstigen Verkehrsvorschriften zu beachten.
(2) Eigene Verkehrsmittel für den Weg nach und von der Arbeitsstätte müssen sich in betriebssicherem Zustand befinden und dürfen nicht mißbräuchlich benutzt werden.

§ 14 Bei Anschaffung von Maschinen, Apparaten, Fahrzeugen u. dgl. hat der Unternehmer vorzuschreiben, daß sie den Anforderungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 entsprechen und daß die nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Schutzvorrichtungen mitgeliefert werden.

§ 15 Maschinen, Apparate, Fahrzeuge u. dgl. sowie Betriebseinrichtungen müssen mit den in den Unfallverhütungsvorschriften geforderten Schutzvorrichtungen auch dann versehen sein, wenn sie für längere Zeit außer Betrieb gesetzt werden, es sei denn, daß sie betriebsunfähig sind und Werkzeuge und Vorrichtungen fehlen.

§ 16 (1) Die Versicherten sind auf die mit ihrer Beschäftigung verbundenen Gefahren hinzuweisen.
(2) Gefährliche Arbeiten dürfen nur geeigneten Personen, denen die damit verbundenen Gefahren bekannt sind, übertragen werden.
(3) Wird eine Arbeit von mehreren Personen gemeinschaftlich ausgeführt und erfordert sie zur Vermeidung von Gefahr eine gegenseitige Verständigung, muß eine zuverlässige, mit der Arbeit vertraute Person die Aufsicht führen.

§ 17 Versicherte, die an Ohnmachtsanfällen, Fallsucht, Krämpfen, Schwindel, Schwerhörigkeit, Kurzsichtigkeit, Bruchschäden oder anderen Schwächen und Gebrechen derart leiden, daß sie dadurch bei gewissen Arbeiten einer außergewöhnlichen Gefahr ausgesetzt sind oder Mitarbeiter gefährden können, dürfen mit solchen Arbeiten nicht beschäftigt werden; sie haben ihr Leiden, wenn es nicht augenfällig ist, im gegebenen Fall dem Vorgesetzten mitzuteilen.

§ 30 (1) Maschinen, Werkzeuge, Geräte, Gerüste, Leitern, Apparate usw. sind vor ihrer Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand, besonders auch auf Unfallsicherheit, zu prüfen. Mängel sind sofort zu beseitigen oder dem Vorgesetzten anzuzeigen. Außergewöhnliche Erscheinungen an den Betriebseinrichtungen sind sofort zu melden.
(2) Betriebseinrichtungen und Arbeitsgeräte sind nur für den Zweck zu benutzen, für den sie bestimmt sind. Sicherheitseinrichtungen, Schutzvorrichtungen und Schutzmittel (Brillen, Masken, Schirme usw.) sind zweckentsprechend zu verwenden, sorgsam zu behandeln, instand zu halten und nach Bedarf zu reinigen. Ihr Mißbrauch, ihre eigenmächtige Beseitigung und Beschädigung sind verboten. Fehlendes ist rechtzeitig anzufordern.
(3) Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorrichtungen dürfen nur in zwingenden Fällen entfernt werden und sind nach Beseitigung des Ausnahmezustandes sofort wieder anzubringen.

Stauerei-Betriebe

Beförderung auf Wasserfahrzeugen

§ 1 Für die Ausrüstung und Belastung der zur Beförderung von Versicherten und von Gütern dienenden Wasserfahrzeuge gelten die behördlichen Bestimmungen als Unfallverhütungsvorschriften.

Zugang zum Schiff

§ 2 (1) Die Zugänge zum Schiff von der Land- und Wasserseite müssen den behördlichen Bestimmungen entsprechend eingerichtet sein. Sie sollen nicht im Schwenkbereich der Lasten liegen. Bei Dunkelheit müssen sie ausreichend beleuchtet sein.

(2) Der Unternehmer oder sein Stellvertreter (§ 775 der Reichsversicherungsordnung) hat von der Schiffsleitung die Durchführung der Bestimmungen zu verlangen.

Abdecken der Laderäume

§ 3 (1) Vor dem Beginn des Ladens und Löschens müssen die Luken genügend weit abgedeckt (geöffnet) sein.

(2) Wird ausnahmsweise ein Scherstock nicht ausgehoben, ist er gegen Hochreißen besonders zu sichern.

(3) An Deck aufgestapelte Lukendeckel und Lukendeckelträger (Scherstöcke, Merklinge usw.) müssen so gelegt und gehaltert werden, daß keine Verkehrsgefahr entsteht und Stapel nicht umfallen können.

(4) Auf Seeschiffen dürfen Lukendeckel nicht neben den Süllen aufgestapelt werden.

(5) Auf Binnenschiffen müssen einzelne zum Lüften der Räume oder aus anderen Gründen abgehobene Lukenabdeckungen bei Eintritt der Dunkelheit wieder angedeckt werden.

Beleuchtung von Luken und Decköffnungen

§ 4 (1) Bei Dunkelheit müssen offene Luken und Decköffnungen der Seeschiffe ausreichend beleuchtet sein.

(2) Das Betreten unzureichend beleuchteter Schiffsräume ist verboten.

Sicherung bei Arbeitsunterbrechung

§ 5 (1) Bei längerer Unterbrechung und nach Beendigung des Ladens und Löschens sind in der Regel die Luken dicht anzulegen und die Laderäume zuzudecken. Das gilt nicht für lade- und löschbereit liegende Schiffe.

(2) Bleiben die Luken aus besonderem Grunde offen, sind sie gegen Hineinstürzen zu sichern, wenn die Sülle weniger als 80 cm hoch sind.

(3) Offene Unterdeckluken müssen, wenn der Zutritt nicht durch angelegte Oberdeckluken verhindert oder im Unterdeck der Raum um die Luke nicht abgesperrt ist, gesichert oder genügend beleuchtet sein.

Raumleitern

§ 6 (1) An fest eingebauten Raumleitern, die nicht ununterbrochen in senkrechter Richtung zum Schiffsboden führen, sind an sichtbarer geeigneter Stelle auffallende Zeichen anzubringen, die vor einem Verfehlen der Leiter warnen.

(2) Beim Beladen ist darauf zu achten, daß die eingebauten Raumleitern gangbar bleiben. Sind sie aus irgendeinem Grunde nicht gangbar, müssen für den Verkehr zu den Schiffsräumen Leitern zur Verfügung stehen (Sicherung der Leitern nach Abschnitt 1 § 26 *). Die Verwendung von Strickleitern ist verboten.

(3) Der Zugang zu den Leitern darf nicht durch Gegenstände versperrt werden.

Schiffswinden

§ 7 (1) Bei Schiffswinden muß ausströmender Dampf so abgeleitet werden, daß Personen durch Dampf und Kondenswasser nicht verbrüht werden.

(2) Wird dem Windenführer durch Dampf aus undichten Stopfbuchsen, Rohrleitungen usw. die freie Sicht behindert, ist bei der Schiffsleitung sofortige Abhilfe zu veranlassen.

Zulässige Belastung der Hebezeuge

§ 8 Ist die zulässige Belastung am Schiffsladegeschirr nicht erkennbar, hat der Leiter der Arbeiten die Tragfähigkeit bei der Schiffsleitung festzustellen.

---

*) § 26 des Abschnitts 1. „Allgemeine Vorschriften" ist durch die Unfallverhütungsvorschrift 20. „Leitern und Tritte" ersetzt worden.

Hanger und Windenläufer

§ 9 Beim Zurichten des Ladegeschirrs darf die holende Part des Hangers oder der Verstelldraht nicht lose um den Spillkopf der Winde genommen werden. Hanger und Verstelldraht sind auf der Windentrommel oder dem Spillkopf sachgemäß zu befestigen. Windenläufer auf der Windentrommel nur mit Tauwerk zu befestigen, ist verboten.

Tauwerk, Spleiße

§ 10 (1) Taustropps dürfen nur einmal, Windenläufer nicht aus Drahtenden zusammengespleißt sein. Spleißungen an Hanf- und Drahttauwerk sind, wenn es zu Lösch- und Ladezwecken dient, durch mindestens sechsmaliges Durchstecken der Kardeele auszuführen.

(2) Beim Spleißen müssen die Kardeele stets gegen den Schlag gestochen werden, oder es muß, wenn abwechselnd einmal mit und einmal gegen die Kardeele gestochen wird, gegen die Kardeele unter eine Litze und mit der Kardeele über zwei Litzen gestochen werden.

Ketten

§ 11 (1) Rundgliederketten, die zum Heben und Anbinden der Lasten benutzt werden, müssen geprüfte Ketten im Sinne der „Richtlinien für Anforderungen an Rundgliederketten" des Vereins Deutscher Ingenieure *) sein. Die Ketten sind den Richtlinien entsprechend zu behandeln und zu überwachen. Die Werks- oder Sachverständigenbescheinigungen über die bei der Kettenherstellung geforderte Prüfung müssen von Werken oder Sachverständigen ausgestellt sein, die der Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften benannt hat.

(2) Ketten unter 12,5 mm Stärke dürfen zum Heben und Anbinden nicht verwendet werden.

Arbeiten mit zwei Ladebäumen

§ 12 Beim Arbeiten mit feststehenden Ladebäumen und gekuppelten Ladeseilen müssen die Bäume nach außen durch Drahtseilpreventer der im Ladegeschirrzeugnis angegebenen

*) Siehe das vom Deutschen Normenausschuß herausgegebene Normblatt DIN 685.

Stärke festgesetzt werden. Der Geienstander darf hierbei als Teil des Preventers verwendet werden, wenn er ausreichend stark bemessen ist. Die Preventer dürfen nur an den am Deck oder am Schanzkleid hiertür vorgesehenen Augen, Klampen oder Pollern befestigt werden. Die bei diesem Verfahren zulässige, im Ladegeschirrzeugnis angegebene Nutzlast darf nicht überschritten werden.

Aufsicht in und an der Luke

§ 13 (1) Kann der Kran- oder Windenführer von seinem Stand aus das Arbeitsfeld nicht ausreichend übersehen, oder können sich die Arbeiter im Laderaum nicht unmittelbar mit ihm durch Zeichen verständigen, ist an der Luke ein Signalmann (Wahrschaumann) zu bestellen. Erforderlichenfalls ist durch Zwischenleute für ein betriebssicheres Arbeiten zu sorgen. Auf Seeschiffen müssen immer Wahrschaumänner bestellt werden.

(2) Auf größeren Seeschiffen muß für jeden Gang ein Wahrschaumann bestellt werden, auf kleineren Seeschiffen kann der Wahrschaumann an einer Luke zwei Gänge wahrnehmen, wenn die Stellung der Krane nur ein wechselseitiges Landen zuläßt.

(3) Der Wahrschaumann ist verpflichtet, darauf zu achten, daß

1. sobald und solange die Last bewegt wird, in ihrer Nähe Beschäftigte sich aus dem Gefahrenbereich entfernen, soweit es die Raumverhältnisse gestatten,
2. die schwebende Last über der Luke nicht hängen bleibt, wenn unmittelbar darunter gearbeitet wird,
3. die Last nur herabgelassen oder niedergesetzt wird, wenn ein sicheres Landen möglich ist,
4. mit den Hebezeugen keine Personen befördert werden.

(4) Zum Heben und Senken der Lasten müssen wahrnehmbare Zeichen gegeben werden, die nur die Aufsichtsperson an der Luke (Wahrschaumann, Lukenvize) geben darf.

Laden und Löschen

§ 14 (1) Alle mit Hebezeugen zu hebenden Güter müssen sorgfältig gegen Herunterfallen befestigt werden. Behälter dürfen mit losem Gut (Kohlen, Erzen u. dgl.) nicht so beladen werden, daß Gut herabfallen kann.

(2) Zum Anschlagen sind je nach Art der Güter Hanfseile, Drahtseile oder Ketten zu verwenden. Die Anschlagmittel, be-

sonders Ketten, sind sorgfältig auf Beschädigungen zu beobachten; beschädigte sind rechtzeitig zu ersetzen.

(3) Ketten dürfen nicht durch Knoten verkürzt werden.

(4) Vor dem Heben und Senken von Gütern müssen die hierbei Beschäftigten zur Seite treten.

(5) Das unnötige Verweilen unter und auf schwebenden Lasten ist verboten.

(6) Anschlagketten, Ladestropps und andere Geräte dürfen nicht hinabgeworfen werden.

(7) Der Abbruch von Stapeln hat lagenweise von oben zu erfolgen. Das Herausziehen einzelner Güter aus unteren Lagen ist verboten.

(8) Leere Last- und Anschlagketten sind hochzuhängen.

(9) Doppelhaken und Klauen (Teufelsklauen, Faßklauen) dürfen nicht an einzelnen losen Enden hängen, sondern sind auf Tau- und Kettenschlingen durchgeschoren zu führen.

(10) Beim Laden und Löschen von Holzstämmen in und aus Luken von Seeschiffen ist die Benutzung von Zangen, außer zum Anlüften beim Anschlagen, verboten. Im übrigen dürfen Zangen beim Laden und Löschen von Holzstämmen nur benutzt werden, wenn die Last vom Kran- oder Windenführer beobachtet werden kann. Mit Ketten dürfen Holzstämme nicht angeschlagen werden.

Zwischenlanden

§ 15 (1) Hohe, zum Umfallen oder Abrutschen neigende Güter dürfen nur querschiffs und so gelandet oder abgestellt werden, daß der Schlingenhaken für den Wahrschaumann an Deck oder den Windenführer stets sichtbar bleibt.

(2) Ist mit angeschlagenen Gütern eine Zwischenlandung vorgenommen worden, hat sich der Wahrschaumann von der ordnungsgemäßen Einschlingung zu überzeugen, bevor er das Zeichen zum Wiederanheben gibt.

(3) Beim Landen und Absetzen von Stück- und Sackgut müssen die Hieven so gedreht werden, daß die Ebene der Schlingen in der Bewegungsrichtung der Hieve liegt.

Stauen im Raum

§ 16 (1) Mit Laden und Löschen im Zwischendeck darf erst begonnen werden, nachdem die von ihm nach unten führende Luke in genügendem Umfang betriebssicher zugedeckt ist. Lukendeckel müssen so angelegt werden, daß sie sich nicht verschieben und nicht hinabfallen können.

(2) In Schachtluken dürfen nur so viele Schauerleute beschäftigt werden, daß sie sich beim Laden und Löschen möglichst aus dem Gefahrenbereich entfernen können.

(3) Wird in einer Luke im Ober- und Unterraum gleichzeitig gearbeitet, ist das offene Ende der Luke des höheren Decks durch Planken, Netze oder in sonst geeigneter Weise gegen Herabfallen von Personen oder Ladung zu sichern.

(4) Arbeiten im Raum Schauerleute auf einer teilweise angedeckten Luke oder einem höheren Stapel, so daß Absturzgefahr besteht, ist zu ihrer Sicherheit ein Netz zu spannen.

Stauen im Zwischendeck und auf Lukenabdeckungen

§ 17 (1) Beim Vollstauen eines Raumes um eine freibleibende Lukenöffnung herum ist darauf zu achten, daß die Ladung nicht mehr als 60 cm an die Lukeneinfassung herangestaut wird, damit das Einlegen und Herausnehmen von Scherstöcken sowie das An- und Abdecken der Lukendeckel ohne Absturzgefahr vorgenommen werden kann.

(2) Vor dem Entladen von Schiffen, deren Raumdecks bis an die Lukeneinfassung vollgestaut sind, und bei denen das Arbeiten mit Lukendeckeln und Scherstöcken mit Absturzgefahr verbunden ist, ist bei der Schiffsleitung zu veranlassen, daß die Luken durch die Schiffsbesatzung geöffnet werden.

(3) Beim Verstauen schwerer Güter, wie Metallbarren, auf Lukenabdeckungen ist die Tragfähigkeit der Abdeckungen zu berücksichtigen. Die Aufsichtsperson hat bei der Schiffsleitung die für Lukenabdeckungen zulässige Höchstbelastung je Flächeneinheit festzustellen.

Deckladung

§ 18 (1) Beim Absetzen und Lagern schwerer Lasten auf dem Lukendach ist seine Tragfähigkeit zu berücksichtigen; nötigenfalls ist es zu unterfangen.

(2) Deckladungen sind so zu verstauen, daß ein gefahrloser Verkehr über Deck oder Ladung möglich ist.

Störung durch Lärm und Schiffsarbeiten

§ 19 (1) Werden an Bord Arbeiten ausgeführt, die durch Lärm die Verständigung zwischen Wahrschaumännern und den Arbeitern im Raum erschweren oder unmöglich machen, z. B. Rostklopfen, Kalfatern, ist bei der Schiffsleitung die Einstellung dieser Arbeiten zu verlangen.

(2) Die Einstellung von Arbeiten an Masten ist bei der Schiffsleitung zu verlangen, wenn durch sie die an Deck Beschäftigten, z. B. Windenführer, gefährdet oder beschmutzt werden.

Verkehr auf Hafenfahrzeugen

§ 20 (1) Lukenabdeckungen von Hafenfahrzeugen (Deckschuten) dürfen wegen der Gefahr des Durchbrechens nicht betreten werden.

(2) Beim Schleppen von Flußfahrzeugen ist den nicht zur Besatzung Gehörenden der Aufenthalt im Gefahrenbereich der Schlepptrosse hinter dem Schleppbock oder dem Schlepphaken verboten.

Arbeiten mit Trossen und Drähten

§ 21 Beim Arbeiten mit Trossen und Drähten hat jeder darauf zu achten, daß er nicht in einer Bucht (Schlinge) steht.

Weitere Vorschriften

§ 22 Bestehen für den Verkehr mit den zu stauenden Stoffen besondere behördliche Bestimmungen, gelten auch sie als Unfallverhütungsvorschriften.

Auszug aus der Unfallverhütungsvorschrift 12 a:

Flurförderzeuge

Gabelstapler

§ 19 (1) Gabelstapler müssen einen besonderen Schutz über dem Fahrerplatz haben, wenn Güter gestapelt werden, die auf den Fahrer herabfallen können.

(2) Am Lastaufnahmemittel von Gabelstaplern, die für den Transport von Kleinteilen benutzt werden, muß ein Lastschutzgitter angebracht sein, welches das Herabfallen von Ladegut auf den Fahrer verhindert.

Manilaseile

Seildurchmesser	Zulässige Gesamtbelastung				
	Einzelstrang	Doppelstrang			
		Spreizwinkel 0 °	Spreizwinkel 45 °	Spreizwinkel 90 °	Spreizwinkel 120 °
mm	kg	kg	kg	kg	kg
14	155	310	285	220	155
16	210	420	390	300	210
18	245	490	455	350	245
20	315	630	580	445	315
22	370	740	690	530	370
24	440	880	820	630	440
26	510	1020	950	730	510
28	600	1200	1100	850	600
30	680	1360	1250	960	680
32	780	1560	1450	1100	780
36	970	1940	1800	1370	970
40	1150	2300	2150	1650	1150
44	1390	2780	2550	1950	1390
48	1640	3280	3000	2300	1640
52	1900	3800	3500	2650	1900
56	2150	4300	4000	3100	2150
60	2500	5000	4600	3500	2500
64	2850	5700	5300	4000	2850
72	3550	7100	6500	5000	3550
80	4300	8600	8000	6100	4300
88	5200	10400	9600	7300	5200
96	6100	12200	11400	8700	6100
112	8300	16600	15400	11800	8300

Die Tabelle gilt für dreilitzige Manilaseile in Trossenschlag, Ausführung „natur", nach DIN 83 321 (Ausgabe März 1962) mit rotem Kennfaden entsprechend 75 kg Garn-Nenn-Reißkraft. Für Kabelschlagseile hat die Tabelle keine Gültigkeit, da deren zulässige Gesamtbelastung bei gleichem Seildurchmesser wesentlich geringer ist.

Stahldrahtseile

Seildurchmesser	Zulässige Gesamtbelastung				
	Einzelstrang	Doppelstrang			
		Spreizwinkel 0°	Spreizwinkel 45°	Spreizwinkel 90°	Spreizwinkel 120°
mm	kg	kg	kg	kg	kg
7	270	540	500	380	270
9	450	900	840	640	450
10	570	1 140	1 040	800	570
13	1 000	2 000	1 840	1 420	1 000
16	1 350	2 700	2 500	1 900	1 350
19	1 850	3 700	3 300	2 600	1 850
21	2 400	4 800	4 400	3 400	2 400
22	2 850	5 700	5 100	4 000	2 850
27	3 800	7 600	6 800	5 300	3 800
32	5 450	10 900	9 800	7 600	5 450
33	6 400	12 800	11 500	8 900	6 400
40	8 500	17 000	15 300	11 900	8 500
45	10 900	21 800	20 100	15 400	10 900
48	12 200	24 400	22 000	17 100	12 200
54	15 100	30 200	27 200	21 200	15 100

Die Tabelle gilt für Stahldrahtseile nach DIN 655 (Ausgabe Februar 1957) unabhängig von der Nenn-Zugfestigkeit des Einzeldrahtes. Die Form der Seile ist dadurch berücksichtigt, daß bei gleichem Durchmesser jeweils das Seil mit der niedrigsten rechnerischen Bruchbelastung zugrundegelegt ist.

Rundstahlketten

Nenndicke d	Zulässige Gesamtbelastung				
	Einzelstrang	Doppelstrang			
		Spreizwinkel 0°	Spreizwinkel 45°	Spreizwinkel 90°	Spreizwinkel 120°
mm	kg	kg	kg	kg	kg
7	450	900	800	630	450
8	630	1 260	1 130	880	630
10	1 000	2 000	1 800	1 400	1 000
13	1 600	3 200	2 900	2 250	1 600
16	2 500	5 000	4 500	3 500	2 500
18	3 150	6 300	5 600	4 400	3 150
20	4 000	8 000	7 200	5 600	4 000
23	5 000	10 000	9 000	7 000	5 000
26	6 300	12 600	11 300	8 800	6 300
28	7 500	15 000	13 500	10 500	7 500
30	8 500	17 000	15 300	12 000	8 500
33	10 000	20 000	18 000	14 000	10 000
36	12 500	25 000	22 500	17 500	12 500
39	14 000	28 000	25 000	19 600	14 000

Die Tabelle gilt sowohl für Ketten in Normalgüte und vergütete Ketten nach DIN 766 (Ausgabe Juli 1954) als auch für hochfeste Ketten nach Vornorm DIN 5684 (Ausgabe Mai 1954). Bei Frost verringert sich die zulässige Gesamtbelastung.

Auszug aus dem Gesetz über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken

vom 28. Juni 1933 – Reichsgesetzblatt I (1933) Seite 412 – unter Berücksichtigung der Änderung durch Gesetz vom 22. September 1958 – Bundesgesetzblatt I (1958) Seite 669.

§ 1 **Verpflichtung**
Frachtstücke oder andere Gegenstände von mindestens 1000 Kilogramm Rohgewicht, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgegeben werden und zur Beförderung zur See oder auf Binnenwasserstraßen bestimmt sind, müssen an sichtbarer Stelle mit einer dauerhaften, deutlichen Angabe ihres Rohgewichts in Kilogramm versehen sein.
Verpflichtet zur Anbringung der Gewichtsbezeichnung ist der Absender. Das Gewicht ist durch Wiegen festzustellen; stehen dem besondere Schwierigkeiten entgegen, so ist das Gewicht zu errechnen oder möglichst genau zu schätzen. Die Gewichtsbezeichnung ist spätestens vor der Verladung auf ein Schiff anzubringen. Annähernde Gewichtsangaben sind als solche kenntlich zu machen. Ist der Gegenstand bereits mit einer Gewichtsbezeichnung versehen, so ist der Absender zum Nachwiegen nur dann verpflichtet, wenn die Gewichtsangabe unglaubhaft erscheint.

Kennzeichen für gefährliche Seefrachtgüter

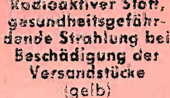
gemäß § 3 der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter vom 14. Juni 1966, Anhang 9 Anlage 1.


Explosionsgefährlich! (Farbe: orange)


Feuergefährlich! (Farbe: orange)

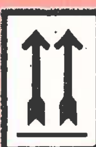

Giftig! (Farbe: orange)


Ätzend oder entzündend und ätzend wirkend! (orange)



Radioaktiver Stoff, gesundheitsgefährdende Strahlung bei Beschädigung der Versandstücke (gelb)


Vor Nässe zu schützen! (Farbe: schwarz)


Oben! (Farbe: schwarz)


Vorsichtig behandeln, nicht stürzen! (Farbe: rot)

Werden die Versandstücke in das **Ausland** befördert, müssen sie jedoch nach den Mustern der Anlage 2 der Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter gekennzeichnet sein:

(Die Grundfarbe ist in Klammern angegeben)



Explosivstoffe (orange)



Nicht endzündbare, verdichtete Gase (grün)


Entzündbare Gase (rot)



Giftige Gase (weiß)


Entzündbare flüssige Stoffe (rot)


Entzündbare feste Stoffe (rot-weiß)


Selbstentzündliche Stoffe (rot-weiß)


Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase entwickeln (blau)



Entzündend (oxydierend) wirkende Stoffe (gelb)



Organische Peroxyde (gelb)



Giftige Stoffe (weiß)



Radioaktive Stoffe (weiß, Balken rot)



Radioaktive Stoffe (obere Hälfte gelb, Balken rot)



Radioaktive Stoffe (obere Hälfte gelb, Balken rot)



Ätzende Stoffe (untere Hälfte schwarz)

Sollen unbekannte Chemikalien umgeschlagen werden, so hat der Aufsichtsführende sich über den Inhalt zu informieren und dann die entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen zu veranlassen. Die am Umschlag beteiligten Hafenarbeiter sind über die besonderen Vorsichtsmaßnahmen eingehend zu unterrichten.

Vorsicht vor Alkoholgenuß (auch Bier) beim Umgang mit Chemikalien

Einheitliche Markierungszeichen für Versand-Packungen nach DIN 55 402 Blatt 1

So werden Versandgüter markiert:



1 oben / 2 zerbrechlich / 3 vor Nässe schützen / 4 vor Hitze schützen / 5 keine Handhaken / 6 kopflastig / 7 hier anschlagen / 8 Stechkarre hier ansetzen.

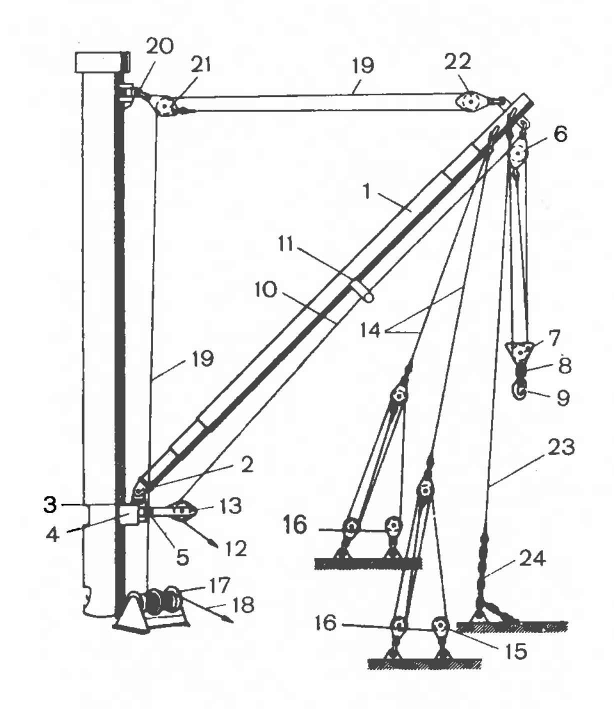
Übersetzungen englischer, französischer und spanischer Ausdrücke

1. Ladegut-Aufschriften

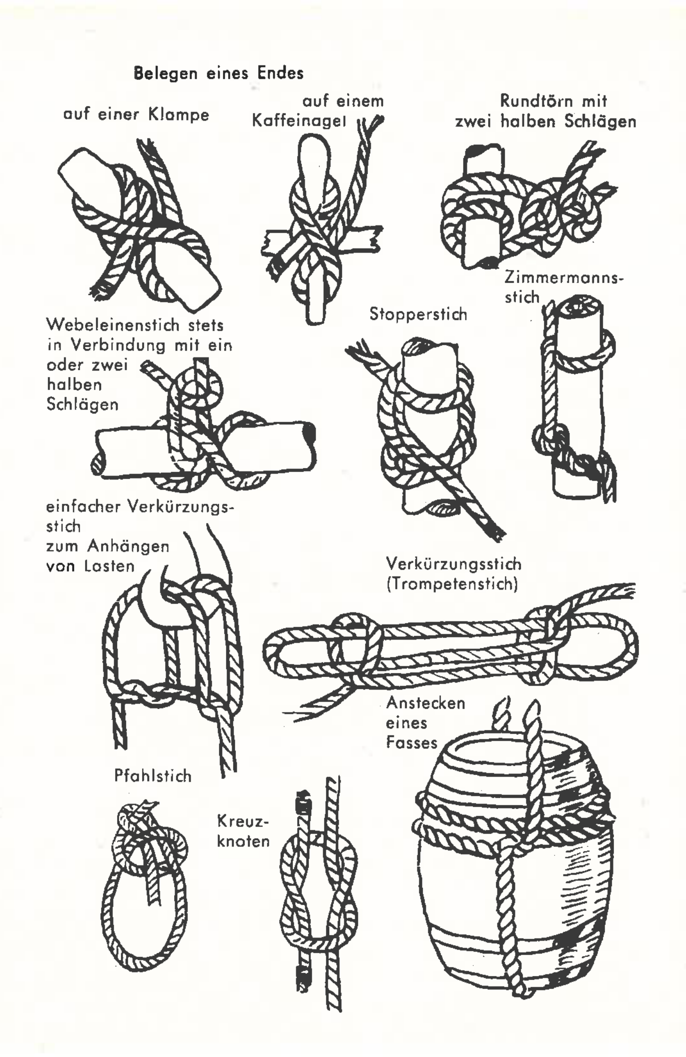
Deutsch	Englisch	Französisch	Spanisch
Gewicht	weight	poids	peso
Gesamtgewicht	total weight	poids total	peso total
Brutto	gross	brut	bruto
Netto	net	net	neto
Kollo	package	colis	bulto
Kiste	case	caisse	caja (cajón)
Sack	bag	sac	saco
Ballen	bale	balle	fardo
Stückgut	general cargo	marchandises diverses	carga general
Vorsicht	handle with care	attention	manejar con cuidado oder: cuidado
Zerbrechlich	fragile	fragile	(muy) frágil
Glas	glass	verre	vidrio
Vor Nässe zu schützen	keep dry	à préserver de l'humidité	preservale de humedad
Kühl aufbewahren	keep in a cool place	garder en lieu frais	guardar en lugar fresco
Oben	top	dessus (haut)	arriba (alto)
Diese Seite oben	this side up	cette face en haut	este lado siempre arriba
Unten	bottom	bas	debajo
Hier öffnen	open here	ouvrir ici	ábrese aqui (abrir por este lado)
Nicht stürzen	not to be dropped	ne pas laisser tomber	no volcar
Nicht umstürzen (umlegen)	keep upright	ne pas renverser	mantener en el sentido vertical
Nicht kanten	not to be tipped (not to be turned over)	ne pas culbuter	no volcar
Nicht haken (nicht mit Haken anfassen)	use no hooks	défense d'employer des crochets	no levantar con ganchos (no usar ganchos de punta)

2. Oft an Bord vorkommende Ausdrücke

Deutsch	Englisch	Französisch	Spanisch
Fallreep	gangway (accomodation ladder)	l'échelle de coupée	escala de portalon
Netz	net	le filet	la red
Geländer	rail	le garde-corps	el pasamano
Deck	deck	le pont	la cubierta
an Deck	on deck	sur le pont	en cubierta
Zwischendeck	tween deck	le faux-pont	el entrepuente
Unterraum	lower hold	la cale	la bodega
Luke	hatch	le panneau	la escotilla
Lukensüll	hatch coaming	l'hiloire de panneau	la brazola de escotilla
Lukendeckel	hatch board	le panneau	el cuartel
Leiter	ladder	l'échelle	la escala
Scherstock	hatch beam	la galiote	la galeota
Bolzen	pin (bolt)	le boulon	el pasador
Ladebaum	derrick	le mat de charge	la pluma de carga
Windenläufer	runner	le cartahu	el amante
Schäkel	shackle	le maillon	el grillete
einschäkeln	to shackle (in)	mailler	engrilletar
ausschäkeln	unshackle	démailler	desengrilletar
Winde	winch	le treuil	el chigre
Dampf	steam	la vapeur	el vapor
Stopfbuchse	stuffing box	le presse-étoupe	el prensa estopa
Draht	wire	fil d'acier	el alambre
Spleiß	splice	l'épissure	la costura
Kardeel	strand	le toron	el cordon
Augspleiß	eyesplice	épissure à oeil	la gaza
Kurzspleiß	short splice	épissure courte	costura corta
Langspleiß	long splice	épissure longue	costura larga
spleißen	to splice	épisser	hacer una gaza
ausbessern	to repair	réparer	reparar
gefährlich	dangerous	dangereux	peligroso
laden	to load	charger	cargar
löschen	to discharge	décharger	descargar
Ladung	cargo	la marchandise	la carga



1. Ladebaum
2. Ladebaumgabel
3. Lümmel
4. Lümmellager
5. Wirbel
6. Oberer Lasttaljenblock
7. Unterer Lasttaljenblock
8. Ladehakenwirbel
9. Ladehaken
10. Lasttaljenläufer
11. Gabel mit Leitrolle
12. Zur Winde
13. Leitblock
14. Geienstander
15. Geientaljenblock
16. Geienläufer
17. Hangerwinde
18. Verstelldraht
19. Hangertaljenläufer
20. Hangerlager
21. Oberer Hangertaljenblock
22. Unterer Hangertaljenblock
23. Preventer
24. Preventerkette



Umrechnung engl. und amerikan. Maße in deutsche Einheiten

Längeneinheiten

1 in.	(inch)	= 1 Zoll	= 25,4	mm
1 ft.	(foot)	= 12 in.	= 0,3048	m
1 yd.	(yard)	= 3 ft.	= 0,9144	m
1 stat. mile	(statute mile)		= 1609,3	m
1 naut. mile	(nautical mile)		= 1853	m

Flächeneinheiten

1 sq. in.	(square inch)	= 6,451	cm²
1 sq. ft.	(square foot)	= 0,0929	m²
1 sq. yd.	(square yard)	= 0,8361	m²
1 sq. chain	(square chain)	= 404,7	m²
1 ac.	(acre)	= 4046,4	m²
1 sq. mile	(square mile)	= 2,59	km²

Raumeinheiten

1 cu. in.	(cubic inch)	= 16,39	cm³
1 cu. ft.	(cubic foot)	= 28,32	dm³
1 cu. yd.	(cubic yard)	= 0,7646	m³
1 Imp. gallon	(Imperial gallon)	= 4,546	l
1 US. gallon	(United States gallon)	= 3,785	l

Gewichtseinheiten

1 drame			= 1,772	g
1 oz.	(ounce)	= 16 drames	= 28,35	g
1 lb.	(pound)	= 16 oz.	= 0,4536	kg
1 st.	(stone)	= 14 lb.	= 6,35	kg
1 qu.	(quarter)	= 28 lb.	= 12,70	kg
1 engl. cwt	(hundredweight)		= 50,80	kg
1 US. cwt	(hundredweight)		= 45,36	kg
1 engl. ton			= 1,016	t
1 US. ton			= 0,9072	t

Wissenswertes aus der Schiffahrt

Vermessung der Seeschiffe

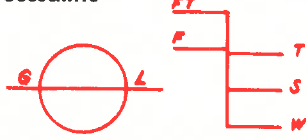
Der Rauminhalt eines Schiffes, auch Tonnage genannt, wird in Registertonnen oder Kubikmetern (m³) ausgedrückt und muß im Schiffsregister eingetragen sein. Die Registertonne ist ein international anerkanntes Raummaß. 1 Registertonne = 2,832 m³ = 100 cbf (englisch: Kubikfuß).

Brutto-Raumgehalt (Bruttoregistertonnen — BRT –)
ist der Raumgehalt eines Schiffes unter dem Vermessungsdeck zuzüglich dem Rauminhalt der darüberliegenden Decks und zuzüglich dem Rauminhalt der festen Aufbauten. Doppelböden rechnen nicht dazu.

Netto-Rauminhalt (Nettoregistertonnen – NRT –)
ergibt sich durch Abzug der für den Betrieb des Schiffes notwendigen Räume (z. B. Räume für Schiffsführer und Mannschaft, Navigations- und Bedienungsräume für das Schiff, Räume für Antriebsmaschine).

Tragfähigkeit oder **Ladevermögen** (engl.: deadweight – tdw –)
ist das Gewicht der Zuladung, die das Schiff aufnehmen kann, um bis zur Tieflademarke einzutauchen. – Die Ladetonne ist entweder eine metrische Tonne = 1000 kg oder eine englische Tonne (long ton) = 1016 kg.

Lademarke der deutschen Seeschiffe



GL bedeutet Germanischer Lloyd. Schiffe mit fremder Klasse bzw. ohne Klasse erhalten in den Marken die Buchstaben SBG.

FT = Höchstzulässiger Tiefgang in Frischwasser – Tropen –

F = Höchstzulässiger Tiefgang in Frischwasser

T = Höchstzulässiger Tiefgang in Seewasser – Tropen –

S = Höchstzulässiger Tiefgang in Seewasser – Sommer –

W = Höchstzulässiger Tiefgang in Seewasser – Winter –

Spezifische Gewichte einiger Umschlagsgüter

(1 dm³ = 1 Liter wiegt . . . kg)

Metalle

Aluminium	2,75	Magnesium	1,75
Aluminiumbronze	7,70	Messing	8,72
Blei	11,38	Zink	7,20
Eisen	7,85	Zinn	7,31
Bronze	8,90	Mangan	7,51
Kupfer	9,00		

Hölzer (lufttrocken) *)

Leichte Hölzer, z. B.:		Schwere Hölzer, z. B.:	
Birke	0,77	Pockholz	1,39
Fichte	0,74	Ebenholz	1,26
Hickory	0,90	Eiche	1,03
Kiefer	0,76	Mahagoni	1,06
Nußbaum	0,68	Rotbuche	0,97
Tanne	0,75	Teakholz	0,98

*) Frische und feuchte Hölzer überschreiten diese Werte

Verschiedene Stoffe

Baumwolle	1,50	Steinsalz	2,30
Papier	1,15	Ziegelsteine, Klinker	1,90
Faserplatten, hart	1,00	Pflastersteine	2,60
Fensterglas	2,60	Schwefel	2,10
Kork	0,24	Thomasmehl	2,20
Leder	1,00	Gummi (Kautschuk)	0,93
Zucker, weiß	1,61	Gummierzeugnisse	2,00

Flüssigkeiten

Quecksilber	13,60	Mineralschmieröle	0,93
Salpetersäure, 91 %	1,50	Kupfervitriol, 28 %	1,15
Schwefelsäure, 87 %	1,80	Zinkvitriol, 55 %	1,40
Salzsäure, 40 %	1,20		

Schüttgewichte einiger Umschlagsgüter

(1 m³ wiegt . . . t)

Braunkohlenbriketts	ca. 0,80	Kalk in Pulverform	ca. 1,00
„ gestapelt	ca. 1,30	Sand und Kies, naß	ca. 2,00
Steinkohlen, g.feucht	ca. 1,00	„ erdfeucht	ca. 1,80
Koks	ca. 0,50	Getreide	ca. 0,70
Eisenerze	ca. 3,00	Hülsenfrüchte	ca. 0,85
Kalk, gebr. i. Stücken	ca. 1,00	Salz	ca. 1,25

DAUERKALENDER FUR DIE JAHRE 1801—2000

Beispielfrage: Auf welchen Wochentag fiel der 25. Juli 1948?
Lösung: Auf einen Sonntag (Vergleiche die Regeln zu Tableau A-C)

Tableau A (Erklärung unt. links) Jahre 1801—1900	1901—2000	**Tableau B** (Erklärung unt. links) Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
01 29 57 85	— 25 53 81	4	0	0	3	5	1	3	6	2	4	0	2
02 30 58 86	— 26 54 82	5	1	1	4	6	2	4	0	3	5	1	3
03 31 59 87	— 27 55 83	6	2	2	5	0	3	5	1	4	6	2	4
04 32 60 88	— 28 56 84	0	3	4	0	2	5	0	3	6	1	4	6
05 33 61 89	01 29 57 85	2	5	5	1	3	6	1	4	0	2	5	0
06 34 62 90	02 30 58 86	3	6	6	2	4	0	2	5	1	3	6	1
07 35 63 91	03 31 59 87	4	0	0	3	5	1	3	6	2	4	0	2
08 36 64 92	04 32 60 88	5	1	2	5	0	3	5	1	4	6	2	4
09 37 65 93	05 33 61 89	0	3	3	6	1	4	6	2	5	0	3	5
10 38 66 94	06 34 62 90	1	4	4	0	2	5	0	3	6	1	4	6
11 39 67 95	07 35 63 91	2	5	5	1	3	6	1	4	0	2	5	0
12 40 68 96	08 36 64 92	3	6	0	3	5	1	3	6	2	4	0	2
13 41 69 97	09 37 65 93	5	1	1	4	6	2	4	0	3	5	1	3
14 42 70 98	10 38 66 94	6	2	2	5	0	3	5	1	4	6	2	4
15 43 71 99	11 39 67 95	0	3	3	6	1	4	6	2	5	0	3	5
16 44 72 —	12 40 68 96	1	4	5	1	3	6	1	4	0	2	5	0
17 45 73 —	13 41 69 97	3	6	6	2	4	0	2	5	1	3	6	1
18 46 74 —	14 42 70 98	4	0	0	3	5	1	3	6	2	4	0	2
19 47 75 —	15 43 71 99	5	1	1	4	6	2	4	0	3	5	1	3
20 48 76 —	16 44 72 00	6	2	3	6	1	4	6	2	5	0	3	5
21 49 77 00	17 45 73 —	1	4	4	0	2	5	0	3	6	1	4	6
22 50 78 —	18 46 74 —	2	5	5	1	3	6	1	4	0	2	5	0
23 51 79 —	19 47 75 —	3	6	6	2	4	0	2	5	1	3	6	1
24 52 80 —	20 48 76 —	4	0	1	4	6	2	4	0	3	5	1	3
25 53 81 —	21 49 77 —	6	2	2	5	0	3	5	1	4	6	2	4
26 54 82 —	22 50 78 —	0	3	3	6	1	4	6	2	5	0	3	5
27 55 83 —	23 51 79 —	1	4	4	0	2	5	0	3	6	1	4	6
28 56 84 —	24 52 80 —	2	5	6	2	4	0	2	5	1	3	6	1

Zu A: Hier Jahr (im Beispiel 1948) aufsuchen, Zeile in der es steht, nach rechts verfolgen.

Zu B: Hier Monat (Juli) aufsuchen. Seine Spalte nach unten verfolgen Ziffer feststellen, die am Kreuzungspunkt steht (4) Zu dieser Ziffer den Monatstag (im Beispiel 25) hinzuzählen. Ergibt die Kennzahl 29

Tableau C

In der Kennzahlzeile (29) rechts den gesuchten Wochentag ablesen. Ergibt als Lösung Sonntag

1	8	15	22	29	36	Sonntag
2	9	16	23	30	37	Montag
3	10	17	24	31		Dienstag
4	11	18	25	32		Mittwoch
5	12	19	26	33		Donnerst.
6	13	20	27	34		Freitag
7	14	21	28	35		Sonnabend

Für den vorliegenden Kalender wurden uns dankenswerterweise von der Hamburger Hafen- und Lagerhaus-Aktiengesellschaft Fotos zur Verfügung gestellt.

Das sonstige Bildmaterial stammt aus dem Bildarchiv der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft.

Kfz.-Unterscheidungszeichen sämtlicher Verwaltungsbezirke

Augsburg . . . . A
Aalen . . . . . AA
Aschaffenburg . AB
Aachen . . . . . AC
Ahaus . . . . . . AH
Bad Aibling . . AIB
Aichach . . . . AIC
Altenkirchen . . AK
Altena Westf. . AL
Alfeld Leine . ALF
Alsfeld . . . . ALS
Alzenau . . . . ALZ
Amberg . . . . AM
Ansbach . . . . AN
Altötting . . . . AÖ
Arnsberg . . . . AR
Aschendorf-Hümmling . . ASD
Aurich . . . . . AUR
Ahrweiler . . . AW
Alzey . . . . . AZ

Berlin . . . . . . B
Bamberg . . . . BA
Baden-Baden . BAD
Böblingen . . . BB
Biberach Riß . . BC
Buchen . . . . BCH
Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung BD
Beckum . . . . . BE
Beilngries . . . BEI
Burgsteinfurt . . BF
Bundesgrenzschutz . . . . . . BG
Berchtesgaden BGD
Bühl Baden . . . BH
Bielefeld . . . . BI
Biedenkopf . . BID
Bingen . . . . . BIN
Birkenfeld . . . BIR
Bitburg . . . . . BIT
Backnang . . . . BK
Bernkastel . . . BKS
Balingen . . . . BL
Berleburg . . . BLB
Bergheim Erft . BM
Bonn . . . . . . BN
Bochum . . . . . BO
Bogen . . . . BOG
Bocholt . . . . BOH
Borken . . . . BOR
Bottrop . . . . BOT
Deutsche Bundespost . . . BP
Bruchsal . . . . . BR
Brake, Weser . BRA
Brilon . . . . . . BRI
Brückenau . . . BRK
Braunlage . . . BRL
Bremervörde . BRV
Braunschweig . . BS
Bersenbrück . . BSB
Bayreuth . . . . BT
Burgdorf . . . . BU
Büdingen . . . BUD
Burglengenfeld . . . . . . BUL
Büren . . . . . BUR
Bundes-Wasser- und Schiffahrtsverwaltung . . BW
Baden-Württemberg Landesreg. und Landtag . BWL
Bayern Landesregierung und Landtag . . . . BYL
Bergzabern . . BZA

Castrop-Rauxel . . . . CAS
Celle . . . . . . CE
Cham . . . . . CHA
Cloppenburg . CLP
Clausthal-Zellerfeld . . . CLZ
Coburg . . . . CO
Cochem . . . . COC
Coesfeld . . . COE
Crailsheim . . . CR
Cuxhaven . . . CUX
Calw . . . . . . CW

Düsseldorf . . . . D
Darmstadt . . . DA
Dachau . . . . DAH
Dannenberg . DAN
Daun . . . . . DAU
Deutsche Bundesbahn . . DB
Deggendorf . DEG
Delmenhorst . DEL
Dingolfing . . DGF
Grafschaft Diepholz . . . . DH
Dieburg . . . . . DI

Dillkreis . . . . DIL
Dinslaken . . . DIN
Diez . . . . . . DIZ
Dinkelsbühl . . DKB
Dillingen . . . DLG
Düren . . . . . DN
Dortmund . . . DO
Donauwörth . DON
Donaueschingen . . . . DS
Detmold . . . . DT
Duisburg . . . . DU
Duderstadt . . DUD

Essen . . . . E
Ebersberg . . . EBE
Ebern . . . . . EBN
Ebermannstadt EBS
Eckernförde . . ECK
Erding . . . . . . ED
Eggenfelden . . EG
Ehingen . . . . EHI
Eichstädt . . . . EIH
Einbeck . . . . EIN
Emmendingen . EM
Emden . . . . EMD
Ennepe . . . . . EN
Erlangen . . . . ER
Erbach . . . . . ERB
Erkelenz . . . . ERK
Eßlingen . . . . ES
Eschenbach . . ESB
Eschwege . . . ESW
Euskirchen . . . EU
Eutin . . . . . . EUT

Frankfurt/M. . . . F
Fallingbostel . FAL
Friedberg Hessen . . . . . FB
Fulda . . . . . . FD
Friedberg b. Augsburg . FDB
Freudenstadt . FDS
Feuchtwangen FEU
Fürstenfeldbruck . . . . . . FFB
Frankfurt/Main-Hoechst . . . . . FH
Frankenberg . FKB
Flensburg . . . . FL
Forchheim . . . FO
Freiburg Br. . . FR
Freising . . . . . FS
Frankenthal . . . FT
Fürth . . . . . . FU
Füssen . . . . . FUS
Fritzlar-Homburg . . . . FZ

Bad Gandersheim . . . . . GAN
Garmisch-Partenkirchen GAP
Schwäbisch-Gmünd . . . . . GD
Gelsenkirchen . GE
Geldern . . . . GEL
Gemünden . . GEM
Gerolzhofen . GEO
Germersheim . GER
Gifhorn . . . . . GF
Groß-Gerau . . GG
Gießen . . . . . GI
Geilenkirchen-Heinsberg . . . GK
Bergisch-Gladbach . . . . GL
Gladbeck . . . GLA
Gummersbach . GM
Gelnhausen . . GN
Göttingen . . . GÖ
Sankt Goarshausen . . . . GOH
Sankt Goar . GOA
Göppingen . . . GP
Grafenau . . . GRA
Griesbach . . . GRI
Goslar . . . . . GS
Gunzenhausen . . . . GUN
Grevenbroich . GV
Günzburg . . . GZ

Hannover . . . . H
Hagen . . . . . HA
Hammelburg . HAB
Hamm . . . . HAM
Hassfurt . . . . HAS
Hansestadt Bremen . . . . . HB
Hechingen . . HCH
Heidelberg . . . HD
Heidenheim . HDH
Helmstedt . . . HE
Hersbruck . . . HEB
Bad Hersfeld . HEF
Heide . . . . . HEI
Hessen Landesregierung und Landtag . . . . HEL
Herne . . . . . HER
Herford . . . . . HF
Bad Homburg . HG
Hansestadt Hamburg . . . . HH
Hildesheim . . . HI
Hilpoltstein . . HIP
Hansestadt Lübeck . . . . . HL
Hameln . . . . HM
Hann.-Münden . . . HMU
Heilbronn . . . HN
Hof . . . . HO
Hofgeismar . HOG
Hofheim . . . HOH
Holzminden . HOL
Homburg, Saar . . . . . HOM
Horb . . . . . HOR
Höchstadt . . . HÖS
Heppenheim . . HP
Hanau . . . . . HU
Hünfeld . . . HUN
Husum . . . . HUS
Halle Westf. . HW
Höxter . . . . . HX

St. Ingbert, Saar . . . . . . IGB
Illertissen ILL
Ingolstadt . . . IN
Iserlohn . . . . . IS
Itzehoe . . . . . IZ

Jever/Friesland JEV
Jülich . . . . . . JUL

Köln . . . . K
Karlsruhe . . . . KA
Karlstadt . . . KAR
Kronach . . . . KC
Kempten . . . . KE
Kelheim . . . . KEH
Kehl . . . . . . KEL
Kemnath . . . KEM
Kaufbeuren . . . KF
Bad Kissingen . KG
Bad Kreuznach . . . KH
Kiel . . . . KI
Kirchheimbolanden . . . KIB
Kempen-Krefeld . . . . . KK
Kaiserslautern . KL
Kleve . . . . . KLE
Konstanz . . . . KN
Koblenz . . . . KO
Königshofen . KÖN
Kötzting . . . KÖZ
Krefeld . . . . . KR
Krumbach . . . KRU
Kassel . . . . . KS
Kitzingen . . . . KT
Kulmbach . . . KU
Künzelsau . . KUN
Kusel . . . . . .KUS

Landshut . . . . LA
Landau, Isar . LAN
Lauterbach . . LAT
Lauf . . . . . . LAU
Ludwigsburg . . LB
Landau, Pfalz . LD
Lemgo . . . . . LE
Leonberg . . . LEO
Leer . . . . . . LER
Leverkusen . . LEV
Laufen . . . . . LF
Lüneburg . . . . LG
Lüdinghausen . LH
Lindau LI
Lichtenfels . . . LIF
Lingen . . . . . LIN
Lübbecke . . . . LK
Landsberg . . . LL
Limburg . . . . LM
Lörrach . . . . . LÖ
Lohr . . . . . . LOH
Lippstadt . . . . LP
Lahr . . . . LR
Ludwigshafen . LU
Lüdenscheid . LUD
Lünen . . . . . LUN

München . . . . M
Mannheim . . . MA
Mainburg . . . MAI
Marktredwitz . . . . MAK
Mallersdorf . . MAL
Marktheidenfeld . . MAR
Miesbach . . . . MB
Meldorf, Holstein . . . . MED
Melsungen . . MEG
Melle . . . . . MEL
Meppen . . . . MEP
Meschede . . . MES
Mellrichstadt . . . . . . MET
M.-Gladbach . MG
Bad Mergentheim . . . . . MGH
Mülheim Ruhr . . . . . . MH
Minden . . . . . MI
Miltenberg . . MIL
Memmingen . . MM
Mindelheim . MN
Moers . . . . . MO
Markt Oberdorf . . MOD
Monschau . . MON
Mosbach . . . MOS
Marburg . . . . MR
Münster . . . . MS
Montabaur . . . MT
Mühldorf . . . MU
Münchberg . . MUB
Müllheim . . . MUL
Münsingen . MUN
Mayen . . . . . MY
Mainz . . . . . MZ
Merzig, Saar . MZG

Nürnberg . . . . N
Nabburg . . . NAB

Naila . . . . . NAI
Neuburg . . . . ND
Neuß . . . . . . NE
Neustadt Aisch . . . . . NEA
Neustadt bei Coburg . . NEC
Neunburg . . NEN
Bad Neustadt . . . NES
Neustadt Schwarzw. . . NEU
Neustadt Waldnaab . . NEW
Nienburg . . . . NI
Niebüll, Schleswig . . . NIB
Niedersachsen Landesregierung und Landtag . . NL
Neumarkt Oberpfalz . . . NM
Neumünster . NMS
Nördlingen . . NÖ
Northeim Hannover . . NOM
Norden . . . NOR
Neuwied, Rhein . . . . . . NR
Neustadt am Rübenberge . NRU
Nürtingen . . . . NT
Neu-Ulm . . . . NU
Neustadt Weinstraße . . NW

Oberhausen . . OB
Obernburg . . OBB
Ochsenfurt . . OCH
Bad Oldeslohe OD
Olpe . . . . . . OE

Offenbach . . . OF
Offenburg . . . OG
Osterode . . . OHA
Oehringen . . ÖHR
Osterholz-Scharmbeck . . OHZ
Oldenburg . . . OL
Oldenburg Holstein . . . . OLD
Opladen . . . . OP
Osnabrück . . . OS
Otterndorf . . OTT
Ottweiler . . OTW
Ober-Viechtach . . . OVI

Passau . . . . . PA
Pfaffenhofen . PAF
Pfarrkirchen . PAN
Parsberg . . . PAR
Paderborn . . . PB
Peine . . . . . . PE
Pegnitz . . . . PEG
Pforzheim . . . . PF
Pinneberg . . . . PI
Plön . . . . . . PLÖ
Prüm . . . . . . PRU
Pirmasens . . . . PS

Regensburg . . . R
Rastatt . . . . . RA
Rendsburg . . . RD
Reckling-hausen . . . . . RE
Regen . . . . . REG
Rehau . . . . . REH
Bad Reichenhall . . REI
Rinteln . . . . . . RI

Riedenburg . . RID
Rosenheim . . . RO
Roding . . . . ROD
Rotenburg, Fulda . . . . . . ROF
Rotenburg, Hannover . . . ROH
Rocken-hausen . . . . ROK
Rottenburg . . ROL
Rothenburg ob der Tauber . . ROT
Rheinland-Pfalz Landesregierung und Landtag . RPL
Remscheid . . . RS
Reutlingen . . . RT
Rheingaukreis i. Rüdesheim . RUD
Ravensburg . . . RV
Rottweil . . . . RW
Nordrhein-Westfalen Landesregierung und Landtag . RWL
Rheydt . . . . . RY
Ratzeburg . . . . RZ

Stuttgart . . . . . S
Saarburg . . . SAB
Schwandorf . . SAD
Säckingen . . . SÄK
Saarland Landesregierung und Landtag . SAL
Stadtsteinach . SAN
Saarbrücken . . SB
Schwabach . . . SC
Segeberg . . . . SE
Scheinfeld . . . SEF
Selb . . . . . . SEL

Sonthofen . . . . SF
Solingen . . . . SG
Schleswig-Holstein Landesregierung und Landtag . . SH
Schwäb. Hall . SHA
Siegen . . . . . . SI
Sigmaringen . SIG
Simmern . . . . SIM
Schleswig . . . . SL
Schleiden . . . SLE
Saulgau . . . . SLG
Saarlouis . . . SLS
Schlüchtern . . SLU
Schwab-münchen . . . SMU
Sinsheim . . . SNH
Soest . . . . . . SO
Schroben-hausen . . . . SOB
Schongau . . . SOG
Soltau . . . . . SOL
Speyer . . . . . . SP
Springe . . . . SPR
Straubing . . . . SR
Starnberg . . . STA
Stade . . . . . STD
Staffelstein . . STE
Stadthagen . . STH
Stockach . . . . STO
Siegburg . . . . SU
Sulzbach-Rosenberg . . . SUL
Schweinfurt . . SW
Bad Schwalbach . SWA
Grafschaft Syke . . . . SY
Salzgitter . . . . SZ

Tauber-bischofsheim . TBB

Tecklenburg . . . TE
Tirschenreuth . TIR
Bad Tölz . . . . TÖL
Tönning . . . TÖN
Trier . . . . TR
Traunstein . . . TS
Tettnang . . . . TT
Tübingen . . . . TU
Tuttlingen . . . TUT

Überlingen . . . UB
Uelzen . . . . . UE
Uffenheim . . . UFF
Ulm . . . . UL
Unna . . . . . . UN
Usingen . . . . USI

Vaihingen . . . VAI
Vechta . . . . VEC
Verden . . . . . VER
Vilsbiburg . . . VIB
Viersen . . . . . VIE
Viechtach . . . . VIT
Villingen VL
Vilshofen . . . VOF
Vohenstrauß . VOH

Wuppertal . . . W
Waldeck . . . . WA
Warendorf . . WAF
Wanne-Eickel . . . . WAN
Warburg . . . WAR
Watten-scheid . . . . WAT
Wiedenbrück . WD
Oberwesterwald-kreis . . . . . WEB
Wegscheid . . WEG
Oberlahn-kreis . . . . . WEL
Weser-münde . . . . WEM

Weiden . . . WEN
Wertingen . . WER
Rees . . . . . . WES
Wolfenbüttel . WF
Wangen . . . . WG
Wilhelms-haven . . . . WHV
Wiesbaden . . WI
Wittlich . . . WIL
Witten . . . . WIT
Witzen-hausen . . . . WIZ
Winsen/Luhe . . WL
Weilheim . . . WM
Waiblingen . . WN
St. Wendel, Saar . . . . . WND
Worms . . . . WO
Wolfsburg . . WOB
Wolfhagen . WOH
Wolfach . . . WOL
Wolfrats-hausen . . . . WOR
Wolfstein . . WOS
Wasserburg . . WS
Ammerland . . WST
Waldshut . . . . WT
Wittlage . . . WTL
Wittmund . . WTM
Würzburg . . . WU
Weißenburg . WUG
Wald-münchen . . . WUM
Wunsiedel . . WUN
Wetzlar . . . . WZ

Bundeswehr . . . Y

Zoll . . . . Z
Zell . . . . ZEL
Ziegenhain . . ZIG
Zweibrücken . . ZW

Entfernungsanzeiger

Bahn-km obere Hälfte **Straßen-km untere Hälfte**

	Aachen	Augsburg	Berlin	Bonn	Braunschweig	Bremen	Dortmund	Düsseldorf	Essen	Frankfurt/M.	Hamburg	Hannover	Karlsruhe	Kassel	Kiel	Köln	Leipzig	Mannheim	München	Münster	Nürnberg	Saarbrücken	Stuttgart	Würzburg	Wuppertal
Aachen		644	659	100	430	397	161	92	127	294	525	376	395	356	633	71	636	331	704	225	531	290	467	429	111
Augsburg	615		614	540	594	700	688	614	653	362	759	577	272	447	867	574	460	309	62	736	138	423	178	220	613
Berlin	650	580		622	226	412	498	567	532	534	291	287	678	433	371	590	165	620	675	472	477	738	681	515	546
Bonn	90	510	630		394	371	151	74	116	189	496	342	291	313	605	34	530	223	600	196	427	261	363	325	73
Braunschweig	425	535	230	372		183	269	338	303	381	189	61	523	192	298	361	206	467	655	243	480	595	570	378	317
Bremen	415	685	390	360	170		234	300	259	478	119	119	620	290	227	337	389	564	761	173	586	639	669	484	291
Dortmund	170	620	490	130	270	235		78	35	340	359	208	447	209	467	97	475	379	750	59	578	395	514	475	48
Düsseldorf	80	580	565	70	345	300	65		40	264	423	285	365	267	531	41	544	301	674	127	500	318	437	398	28
Essen	115	605	535	95	310	265	35	30		300	382	243	417	244	491	83	509	345	715	87	540	360	482	438	46
Frankfurt/M.	255	360	545	170	325	455	275	230	250		539	357	144	200	647	222	380	86	423	385	238	204	207	136	262
Hamburg	500	730	290	470	175	120	350	420	385	510		180	680	353	109	463	395	625	820	291	646	743	727	543	415
Hannover	370	590	285	355	60	110	210	290	250	350	160		498	172	288	309	267	443	639	184	464	575	545	362	260
Karlsruhe	395	230	665	300	465	590	450	355	380	140	640	475		347	788	325	524	61	330	493	252	151	92	213	364
Kassel	325	435	365	275	140	260	175	245	210	190	320	155	325		462	284	279	289	508	220	329	413	406	227	243
Kiel	590	625	350	575	270	215	455	510	480	595	95	300	725	415		571	504	733	929	400	754	846	835	652	523
Köln	70	540	600	25	380	335	90	40	70	190	435	300	310	320	535		558	260	634	163	462	277	397	360	47
Leipzig	625	420	190	610	200	370	470	540	510	420	375	260	515	280	470	580		466	521	449	323	584	527	361	523
Mannheim	330	285	620	240	405	530	375	280	310	84	580	410	65	265	675	250	470		371	423	279	134	131	178	300
München	670	65	580	575	630	750	670	625	645	415	805	765	285	495	890	595	400	350		796	199	485	240	281	673
Münster	210	660	460	190	235	178	60	130	90	325	295	185	460	170	390	150	435	415	690		623	440	560	520	117
Nürnberg	485	140	435	385	455	580	485	440	470	220	645	470	235	310	740	400	270	255	165	590		426	200	103	500
Saarbrücken	265	390	740	250	520	570	349	300	325	186	695	540	145	375	785	260	580	125	430	420	380		245	329	317
Stuttgart	460	160	625	370	540	650	490	430	450	210	715	525	80	395	800	375	460	135	220	560	190	230		180	436
Würzburg	370	204	490	285	365	490	385	350	370	120	540	380	195	230	635	310	335	165	270	400	105	300	165		397
Wuppertal	120	549	530	78	296	287	31	40	22	230	373	250	370	238	470	78	450	257	660	106	447	315	388	345	

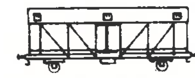
Gebräuchliche Waggontypen



Om
Gewöhnlicher offener Wagen. L: 7,72 x 2,75 Lg: 20 to



Ommu
Neuartiger offener Wagen. L: 8,62 x 2,73 Lg: 25,5 to



Ths
Universalkühlwagen für leichtverderbl. Nahrungsmittel, Kühlung d. Wasser und/oder Trockeneis
L: 9,78 x 2,32 Lg: 15 to



S
Langer Flachwagen für Schienen, Walzprofile usw. und größere Maschinen und -teile
L: 13,00 x 2,75 Lg: 15 to



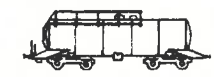
SSt
Tiefladewagen mit durchgekröpfter Ladebrücke zum tieferen Laden von Schwergut bis 9 m Länge
L: 9,00 x 2,16 Lg: 200 to



R
Rungenwagen
L: 10,72 x 2,72
Lg: 15 to



G 1
Großräumig. gedeckter Wagen m. rundem Dach
L: 10,72x2,74 Lg: 15 to



Kesselwagen
4achs. Einheits-Leichtbau Kesselw. für Mineralöle
Inh. 48 m³ Lg: 47,6 to

Ähnliche Typen

Gmhs wie G 1
nur Tonnendach
L: 8,62 x 2,74 Lg: 20 to

H wie S
nur weniger Rungen
L: 8,18 x 2,15

SS wie S
nur 2 Doppelachsen
L: 15,00 x 2,75 Lg: 35 to

Lg = Ladegewicht

Notizen

Neue Verkehrszeichen

Erklärung vom 29. 12. 1965 zur Verwendung von Verkehrszeichen aus dem Entwurf einer neuen Straßenverkehrs-Ordnung:
Ich habe keine Bedenken dagegen, daß nachstehend aufgeführte Verkehrszeichen aus dem Entwurf der neuen Straßenverkehrs-Ordnung bereits jetzt verwendet werden.

Der Bundesminister für Verkehr


Schleudergefahr* Seitenwind


Ufer


Fußgänger-überweg


Steinschlag


Einseitig (rechts) verengte Fahrbahn


Lichtzeichen-anlage


Radfahrer kreuzen


Flugbetrieb


Unbeschrankter Bahnübergang*


Verbot für Kraftwagen*


Überholverbot für Kraftfahrzeuge aller Art


Radfahrer*


Beginn der Autobahn


Ende der Autobahn


Gegenverkehr muß warten



Parken auf Gehwegen


Wasserschutzgebiet


Fußgänger-überweg


Hilfsposten (geringfügige Änderung)


Schülerlotsen



Polizei


Sackgasse



Hinweise für innerörtliche Ziele



Baustellen-wegweiser



Wegweiser-tafel


Vorwegweiser zur Autobahn

* Geringfügige Änderung des Sinnbildes

Die gebräuchlichsten Verkehrszeichen

Warnzeichen






Kinder — Fußgängerüberweg — Tiere — Wildwechsel — Allgem. Gefahrstelle







Querrinne — Engpaß — Gefährliches Gefälle — Schleudergefahr — Kurve





Gegenverkehr — Kreuzung — Baustelle

Hinweiszeichen











Fernsprechstelle — Parkplatz — Vorsichtzeichen — Hilfsposten — Pannenhilfe — Tankstelle



Ortstafel (Rückseite)


Wegweiser für Lastkraftwagen-verkehr


Vorwegweiser für Lastkraftwagen-verkehr



Vorwegweiser

Herausgeber: Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft, Mannheim

Gebots- und Verbotszeichen








Verkehrsverbot für Fahrzeuge aller Art — Verbot einer Fahrtrichtung oder Einfahrt — Halteverbot — Zwei- und mehrspurige Fahrzeuge dürfen nicht überholt werden — Verbot höherer Geschwindigkeit als 30 km je Stunde — Verbot der Durchfahrt bei Gegenverkehr











Vorfahrtstraße — Bundesstraßen-Nummernschild — Parkverbot — Parkverbot für längere Straßenstrecke — Parkverbot von 17 bis 20 Uhr










Verkehrsverbot für Kraftwagen — Verkehrsverbot für Krafträder — Verkehrsverbot für Fahrräder — Verkehrsverbot für Lastkraftwagen über 9 t — Verkehrsverbot für Kraftwagen an Sonn- und Feiertagen — Verkehrsverbot für Krafträder an Sonn- und Feiertagen













Verkehrsverbot für Fahrräder an Sonn- und Feiertagen — Verkehrsverbot für Fahrzeuge über 2 m Breite — Verkehrsverbot für Fahrzeuge über 3 m Höhe — Verkehrsverbot für Fahrzeuge über 5,5 t Gesamtgewicht — Verkehrsverbot für Fahrzeuge über eine bestimmte Achslast — Ende der Geschwindigkeitsbegrenzung







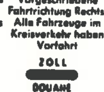


Vorgeschriebene Fahrtrichtung: Rechts — Vorgeschriebene Fahrtrichtung: Geradeaus — Vorgeschriebene Fahrtrichtung: Rechts abbiegen — Vorgeschriebene Fahrtrichtung: Rechts abbiegen oder geradeaus — Vorgeschriebene Fahrtrichtung: Links oder rechts abbiegen — Kreisverkehr: Vorgeschriebene Fahrtrichtung Rechts Alle Fahrzeuge im Kreisverkehr haben Vorfahrt



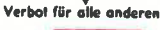






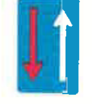
Fahrbahn rechts — Gebot für Fußgänger — Gebot für Radfahrer — Gebot für Kraftfahrzeuge — Gebot für Reiter — Haltezeichen für Zollstellen


Verbot für alle anderen










Droschkenplatz — Vorfahrt beachten! — Halt! Vorfahrt beachten! — Einbahnstraße — Gegenverkehr muß warten